

Arbeitsunfähigkeit

Die Beitragspflicht dauert solange ein Lohn oder ein Lohnersatz von mindestens 80 % ausgerichtet wird, längstens aber bis zum Austritt aus der Kasse bzw. bis zum ordentlichen Rücktrittsalter (65). Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub gemäss Art. 329f OR oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht, solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet wird. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung (Taggeld) abgezogen.

Links

-  [Leistungsberechnung](#)
-  [Beitragsberechnung](#)
-  [Vorsorgereglement 2020](#)
-  [Vorsorgereglement Kurzfassung 2020](#)
-  [Formulare & Dokumente](#)
-  [Häufige Fragen](#)
-  [Lexikon](#)

Weitere Informationen für Versicherte

[Voraussetzungen](#)

[Eintritt](#)

[Vorsorgepläne](#)

[Überbrückungsrente](#)

[Austritt](#)

[Unbezahlter Urlaub](#)

→ [Arbeitsunfähigkeit](#)

[Todesfall](#)

[Sicherheitsfonds](#)

[Kundenveranstaltungen](#)

[Formulare & Dokumente](#)

Ansprechpartner



Norma Stöckle

Versicherungstechnische Verwaltung, Invalidenrenten

Telefon direkt:

+41 71 394 60 04

[norma.stoeckle\(at\)pro-public.ch](mailto:norma.stoeckle(at)pro-public.ch)

Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Kasse. Sie dauert, solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Kasse besteht, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Massgebend ist der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit sowie die Invalidenrentenberechtigung der Kasse (Art. 6 Abs. 2ff Vorsorgereglement).

Eine langfristige Arbeitsunfähigkeit einer arbeitenden Person ist ProPublic zu melden, wenn eine Invalidität absehbar oder möglich scheint.